

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Julia E. Herbst

Telefon: 0385 / 588-7165

AZ: VII-329-00000-2020/0605-004

E-Mail: c19@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 25. Mai 2021

- per E-Mail -

Dokumentation über das Ergebnis eines Corona-Selbsttests

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

seit dem 26. April 2021 gilt in den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern sowohl für alle Beschäftigten als auch für alle Schülerinnen und Schüler die Pflicht, sich zweimal in der Woche auf das Corona-Virus zu testen. Auch in vielen anderen Bereichen der Arbeitswelt und der Gesellschaft insgesamt gilt eine Testpflicht.

Die Corona-Landesverordnung sieht seit Ende April vor, dass der Dienstherr bzw. der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin den Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung über das Testergebnis ausstellt. Das gilt auch für alle an den Schulen Beschäftigten. Diese Bescheinigung kann nach § 1a Absatz 7 Corona-LVO M-V durch die Beschäftigten dafür genutzt werden, die verschiedenen Angebote im Alltag wahrzunehmen und Einrichtungen zu besuchen, bei denen ein Testerfordernis besteht. Da auch für Kinder und Jugendliche in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, wie z.B. dem Freizeitsport, eine Testpflicht besteht, sollen auch die Schülerinnen und Schüler, die an den in der Schule durchgeführten Selbsttests teilnehmen, auf Wunsch eine solche Bescheinigung erhalten können. Diese Möglichkeit der Bescheinigung sowohl für die Beschäftigten als auch für die Schülerinnen und Schüler ist – neben der notwendigen Schutzfunktion im Schulbetrieb – ein weiterer Vorteil der Durchführung der Selbsttests in den Schulen.

Mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie Vordrucke und Informationen zur Durchführung der Dokumentation über das Ergebnis eines Corona-Selbsttests für das

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Personal sowie für die Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Bitte beachten Sie, dass bezüglich des Formblatts zwischen Personal an Schulen und den Schülerinnen und Schülern zu unterscheiden ist.

Mit der Dokumentation stellen Sie keine medizinische Diagnose, sondern stellen lediglich fest, dass die betreffende Person den Selbsttest begleitet durch Sie durchgeführt hat und welches Ergebnis der Test anzeigt.

Die Ausstellung der Dokumentation über das Ergebnis eines Corona-Selbsttests für das Personal an den Schulen und die Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist verbindlich.

1. Personal an Schulen

Gemäß § 1 a Absatz 3 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 hat der Dienstherr, der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin den Beschäftigten auf Wunsch einen wahrheitsgemäßen Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe wird hiermit an die Schulleitungen delegiert. Die Dokumentation über das Vorliegen eines negativen Corona-Selbsttests für Lehrkräfte, unterstützende pädagogische Fachkräfte sowie Referendarinnen und Referendare erfolgt mittels des angefügten Formblattes für Beschäftigte an Schulen.

Sie als Schulleiterinnen und Schulleiter können gemäß § 101 Absatz 8 Schulgesetz (SchulG M-V) Ihre Stellvertretung oder Lehrkräfte Ihrer Schule mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen und eine oder mehrere Test-Begleitpersonen benennen. Diese begleitet die zu testende Person und bestätigt, dass kein Verdachtsfall vorliegt.

2. Schülerinnen und Schüler

Auch für Schülerinnen und Schüler ist ab sofort eine Dokumentation über das Vorliegen eines negativen Corona-Selbsttests auszustellen. Auf Verlangen erfolgt an dem Testtag die Bestätigung durch die Lehrkraft, welche die Testung der Schülerinnen und Schüler in der Schule begleitet hat. Die Dokumentation des Testergebnisses erfolgt nach der Testung im Zeitraum der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Für die Dokumentation ist das entsprechende Formblatt für Schülerinnen und Schüler zu verwenden.

3. Allgemein

Die Dokumentation beschränkt sich ausschließlich auf Testungen, welche **in der Schule mit zugelassenen und vom Land Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellten Selbsttests** durchgeführt worden sind. Das Tragen von Schutzkleidung ist während der Testbegleitung nicht erforderlich, da auch während der Testungen die Abstandsregeln einzuhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietrich Schwarz

Landesschulrat